

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage		öffentlich				
Datum: 23.07.2020		Einreicher: Der Bürgermeister			DS-Nr. 080/20	
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk:						
<input type="checkbox"/> Genehmigung		<input type="checkbox"/> Anzeige		<input type="checkbox"/> Ankündigung		<input type="checkbox"/> Veröffentlichung
<input type="checkbox"/> Bekanntmachung						
<input type="checkbox"/> Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Bauausschuss				17.08.2020		
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales				18.08.2020		
Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Ordnungsangelegenheiten				19.08.2020		
Finanzausschuss				20.08.2020		
Hauptausschuss				31.08.2020		
Gemeindevertretung				17.09.2020		
Betreff: 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Kleinmachnow für das Haushaltsjahr 2020						
Beschlussvorschlag:						
Auf der Grundlage des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan für die Gemeinde Kleinmachnow für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Fassung beschlossen.						
Anlagen: 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 der Gemeinde Kleinmachnow						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:					Gemeindevertreter	
Beratungsergebnis:		Gremium:			Sitzung am:	
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter/in der Sitzung:						
Bürgermeister <small>(Endunterschrift)</small>		Bürgermeister			 Fachbereichsleiterin	

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Beteiligungen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Produktgruppe:		
	Teilhaushalt/Budget:		
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		EURO:	
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 68 BbgKVerf kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden.

Die 1. Nachtragssatzung 2020 ist eine Pflichtnachtragssatzung.

Gem. § 5 Nr. 4 lit. b der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Kleinmachnow ist vom 13.12.2019 bei bisher nicht veranschlagten Einzelauszahlungen ab einer Wertgrenze von 500.000 EUR eine Nachtragssatzung zu erlassen.

Im Haushaltsjahr 2020 sind zwingend zwei bisher nicht veranschlagte Einzelauszahlungen oberhalb der Wertgrenze der Haushaltssatzung zu berücksichtigen.

Es handelt sich hier um den Kauf eines Grundstücks von der gewog mbH i. H. v. 1.300.000 EUR sowie um eine Mittelzuführung an den gemeindlichen Treuhänder P&E mbH (Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow) i. H. v. 971.600 EUR.

Sofern es vor der Beschlussfassung des Nachtragshaushaltes zu Beschlüssen des Bauvorhabens „Sommerfeldsiedlung“ mit entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen kommt, welche noch in die Nachtragsbeschlussfassung einfließen müssten, würden diese Festsetzungen ebenfalls einen Pflichtnachtrag begründen.

Die Nachtragssatzung wäre auch als freiwillige Nachtragssatzung geboten, da einige wichtige Haushaltsansätze deutliche (positive) Änderungen erfahren haben, obwohl diese im Einzelnen keine Nachtragspflicht bedingen. Dadurch wird ein präziseres Planungsabbild aufgezeigt, anhand dessen eine sehr viel bessere Einschätzung der Finanz- und Vermögenslage bzw. auch der Entwicklung der Gemeinde Kleinmachnow in den aktuell schwierigen wirtschaftlichen Zeiten möglich ist.

Im Nachtragshaushalt wurden größere, bereits bewilligte über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen berücksichtigt. Zusätzlich wurden weitere Veranschlagungen vorgenommen, die bereits durch Beschlüsse bestätigt wurden oder sich aktuell im Beschlussverfahren befinden.

Einzelheiten zu den eingearbeiteten (erheblichen) Veränderungen werden im Vorbericht des 1. Nachtragshaushaltsplans 2020 näher erläutert.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 ist als Anlage der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 beigefügt.

Die von der Gemeindevertretung beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.